



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ebner, Syndikus A.: Unsere Gerichte und das feindliche Ausland

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Unsere Gerichte und das feindliche Ausland

Von Syndikus U. Ebner



Die Göttin der Gerechtigkeit wird dargestellt mit einer Binde vor den Augen und mit einer Wage in der Hand, deren Schalen gleich hoch stehen; damit wird ausgedrückt, daß die Gerichte entscheiden sollen ohne Ansehung der Person, unparteiisch Recht und Unrecht gegeneinander abwägend, nur das Gesetz soll maßgebend sein, Rücksichten irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Der Satz: *Justitia est fundamentum regnorum* ist schon von den alten Römern aufgestellt worden, er hat auch bei uns den Gerichten ein fast unbegrenztes Vertrauen verschafft. Es ist nun hochinteressant, zu beobachten, wie sich unsere Gerichte in dem jetzigen Weltkriege verhalten haben. Man setzt bei jedem Richter als selbstverständlich voraus, daß er sich durch und durch als Deutscher fühlt und daß er seine Handlungen, natürlich auch seine amtlichen danach einrichtet. Nun haben wir täglich Beweise dafür, daß unsere Feinde uns mit unauslöschlichem Hass verfolgen und Volk und Staat niederringen wollen. Solche Gesinnungen müssen naturgemäß in der Seele des deutschen Richters einen Widerhall erwecken. Unsere Gerichte haben aber nicht selten Fälle zu entscheiden, wo feindliche Ausländer als Partei oder in anderer Weise beteiligt sind. Es leuchtet ein, daß es häufig nicht leicht ist, hier die beiden Schalen an der Wage der Gerechtigkeit in gleicher Höhe zu halten. Nachstehend soll eine Anzahl solcher Fälle mitgeteilt werden, die Leser dieser Zeilen mögen dann selbst entscheiden, ob und inwieweit unsere Gerichte dabei ihrer Aufgabe, unparteiisch zu urteilen, nachgekommen sind. Zum Vergleich werden einige Urteile ausländischer Gerichte, die durch die Tageszeitungen und juristischen Zeitschriften bekannt geworden sind, angegeben werden.

In vielen Fällen handelte es sich um ausländische Angestellte, die beim Ausbruch des Krieges von ihren deutschen Geschäftsherren entlassen wurden. Nach den gesetzlichen Vorschriften (für Handlungsgehilfen §§ 70, 72 des Handelsgesetzbuchs, im übrigen § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) kann ein Angestellter ohne Kündigungsfrist entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Nach der herrschenden Meinung braucht der wichtige Grund nicht von dem Angestellten herbeigeführt oder verschuldet zu sein, vielmehr genügt es, wenn wegen irgendeines Umstandes, der nicht einmal mit der Person des Angestellten zusammenzuhängen braucht, dem Dienstherrn die Aufrechterhaltung des Dienst-

verhältnisses billigerweise nicht zugemutet werden kann. Beim Ausbruche des jetzigen Krieges kam es darauf an, ob schon die bloße Ausländereigenschaft des Angestellten einen wichtigen Grund für die Entlassung bildet oder ob noch andere Umstände hinzukommen müssen. Ein Kaufmannsgericht erklärte die Entlassung eines englischen Handlungsgehilfen für gerechtfertigt, weil unter den heutigen Zeitverhältnissen und in Anbetracht der Entstehung des Krieges einem deutschen Kaufmann nicht zugemutet werden könne, einen englischen Handlungsgehilfen weiter bei sich in Stellung zu behalten.

In einem anderen Falle war ein russisches Mitglied einer Musikkapelle, die in einem Kaffeehause in Berlin spielte, entlassen worden. Das Gericht billigte die Entlassung, weil Gäste, denen die russische Staatsangehörigkeit des Musikers bekannt war, mehrmals Lärmszenen hervorgerufen hatten.

Ein dritter Fall lag sehr schlimm. Eine Reichsdeutsche, die längere Zeit in England gewesen war, leitete das Zweiggeschäft einer größeren Firma. Als beim Ausbruche des Krieges Soldaten an dem Geschäft vorbeizogen, verbot sie den Verkäuferinnen, ihnen zuzuwinken, und äußerte, sie fühle sich als Engländerin. Ein anderes Mal bezeichnete sie die vorbeiziehenden Soldaten den Verkäuferinnen gegenüber als Böbelvolk. Als der Dienstherr sie deswegen sofort entließ, bekam sie es noch fertig, gegen ihn Klage auf Zahlung des Gehalts zu erheben. Der Ausgang dieses Rechtsstreits konnte nicht zweifelhaft sein.

Die erste dieser drei Entscheidungen beruht auf der Auffassung, daß schon die Ausländereigenschaft genügt, und Justizrat Horrwitz erwähnt in einem, in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ erschienenen, mit den Shakespeareschen Worten „Wir haben Krieg für Krieg, und Blut für Blut, Zwang wider Zwang: antworte Frankreich das!“ überschriebenen Aufsätze, daß nach einer Zeitungsnotiz bezüglich der Handlungsgehilfen die Vorsitzenden der Kammern des Berliner Kaufmannsgerichts — bis auf einen — diese Auffassung sich zu eigen gemacht hätten. Nach der Ansicht von Justizrat Horrwitz kommt es auch nicht darauf an, ob die Kunden des Geschäfts oder die Mitangestellten die Entlassung des feindlichen Ausländers wünschen. Die erwähnte Zeitungsnotiz ist jedoch unrichtig gewesen, es haben sogar siebenunddreißig Handlungsgehilfenbesitzer des Kaufmannsgerichts Berlin einen Beschluß dahin gefaßt, daß die Zugehörigkeit zu einem feindlichen Staate nicht ohne weiteres als ein wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung angesehen werden kann. Auf diesem Standpunkt steht auch der bekannte Magistratsrat v. Schulz, desgleichen der Vizepräsident des Reichstages Geheime Justizrat Dove, der in einem in der „Juristischen Wochenschrift“ veröffentlichten Aufsatz darauf hinweist, daß vielleicht der Ausländer vergebens Schritte zur Erlangung der deutschen Reichsangehörigkeit getan hat. Jedenfalls bieten unsere Gesetze selbst dann, wenn im feindlichen Auslande deutsche Angestellte ohne weiteres entlassen sind, keinen Anhalt dafür, daß deswegen Vergeltung geübt werden dürfe. Die Gesetze geben in manchen Fällen ein Vergeltungsrecht, in den Vorschriften über das Angestelltenverhältnis fehlt

aber eine Bestimmung, sodaß daraus der Wille des Gesetzgebers zu entnehmen ist, hier solle Vergeltung nicht geübt werden. Dieser Ansicht ist auch die Mehrzahl der anderen Schriftsteller, die sich mit der Frage beschäftigen, und auch die beiden anderen oben angeführten Gerichtsentscheidungen stehen auf diesem Standpunkt, indem sie besondere Umstände anführen, welche die Entlassung als berechtigt darstellen. Die bloße fremde Staatsangehörigkeit wird nicht einmal dann genügen, wenn der Dienstherr mit Heereslieferungen betraut ist, vielmehr muß eine durch Tatsachen gerechtfertigte Besorgnis vorliegen, daß der Angestellte Verrat üben kann.

Ähnlich ist die Rechtslage bei Gesellschaftsverträgen. Es sind zwei gerichtliche Entscheidungen hierüber bekannt geworden, die eine betrifft eine offene Handelsgesellschaft, die andere eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Bei beiden Arten von Gesellschaften schreibt das Gesetz (§ 133 des Handelsgesetzbuchs, § 61 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 30. Mai 1898) vor, daß durch gerichtliches Urteil die Auflösung ausgesprochen werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die offene Handelsgesellschaft hatte ihren Sitz in Hamburg und betrieb Reederei und Schiffsmallergeschäfte. Sie bestand aus einem Deutschen und zwei in England ansässigen Engländern. Der Deutsche klagte auf Ausschließung der beiden Engländer und Auflösung der Gesellschaft. Das Landgericht und das Hanseatische Oberlandesgericht wiesen die Klage auf Ausschließung ab und gaben nur der auf Auflösung statt. Zu letzterer lag ein wichtiger Grund vor, denn durch die Kriegsverhältnisse waren die wirtschaftlichen Grundlagen der Gesellschaft nicht nur erschüttert, sondern sie hatten auch eine tiefgreifende Umgestaltung erfahren; die Teilhaberschaft der beiden Engländer mußte dem Deutschen die Fortführung des Geschäfts in so hohem Grade erschweren, daß ihm die Fortsetzung der Gesellschaft nicht zuzumuten war. Wenn nun auch die Auflösung vorhandene Werte vernichtete, so mußte doch die Ausschließung der Engländer dem Deutschen Beziehungen in die Hand geben, die die Engländer sich würden erhalten können, zumal sie an den Vorgängen nicht schuldig waren, die zur Auflösung der Gesellschaft führten.

Die Gesellschaft m. b. H. befaßte sich in Dresden mit der Herstellung und dem Verleihen von Straßenwalzen und Aufreißern. Sie bestand seit 1907, Gesellschafter waren ein Deutscher und ein englischer Ingenieur, der beim Ausbruch des Krieges nach Kuhlleben gebracht wurde. Der Deutsche erhob Klage auf Auflösung der Gesellschaft und drang damit durch. Das Oberlandesgericht Dresden führt in seiner Entscheidung etwa folgendes aus: Die englische Staatsangehörigkeit des Ingenieurs mußte auf die Verhältnisse der Gesellschaft höchst nachteilig wirken und ihr ferneres Gedeihen aufs äußerste gefährden, da der Krieg für England ein Handelskrieg und das Mittel war, den geschäftlichen Wettbewerb Deutschlands im Welthandel niederzuringen und die deutschen Geschäfte von dem Welthandel auszuschließen. Für längere Zeit kann deshalb

nicht daran gedacht werden, daß Gesellschaften, denen Engländer als Teilhaber angehören, in Deutschland, wo die englischen Kriegsgesichtspunkte allgemein bekannt sind, Geschäfte machen. Das ist trotz aller Nachsicht und Langmut des deutschen Volkes nicht zu erwarten. Keinesfalls können sich die Gemeinde- und sonstigen Verwaltungsbehörden, die bisher die hauptsächlichsten Kunden der Gesellschaft waren, über die in allen Volkskreisen herrschende Stimmung hinwegsetzen. Zwei Gemeindeverwaltungen hatten schon erklärt, daß sie der Gesellschaft so lange keine Aufträge geben würden, als ihr ein Engländer angehöre. Zwar hat der Ingenieur seine englische Staatsangehörigkeit nicht verschuldet, das ist jedoch für das Vorliegen eines wichtigen Grundes unerheblich. Übrigens hat er das Gedeihen der Gesellschaft erheblich gefährdet; er hat sich nicht auf die Fürsorge für die durch den Kriegsausbruch in Bedrängnis geratenen Engländerinnen beschränkt, was ihm in Deutschland niemand zum Vorwurf machen würde, sondern sich offen auf die Seite Englands gestellt und dadurch bei vielen Deutschen Argernis erregt.

Eine ganze Reihe von Entscheidungen ist über die Frage ergangen, ob ein deutscher Versicherter von dem mit einer englischen Versicherungsgesellschaft geschlossenen Vertrage zurücktreten kann. Diese Frage ist von manchen Gerichten deshalb bejaht worden, weil die englische Verordnung vom 9. September 1914 die Zahlung von Geldbeträgen an einen Feind oder zu dessen Vorteil verboten hat und dadurch dem deutschen Versicherten die Erlangung der Versicherungssumme erschwert oder unmöglich gemacht ist; dies gilt auch dann, wenn die englische Gesellschaft in Deutschland einen erheblichen Betrag zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen festgelegt oder ihre Geschäfte auf deutsche Reichsangehörige übertragen hat, denn beim Abschlusse des Vertrages konnte der deutsche Versicherte damit rechnen, daß die Gesellschaft mit ihrem ganzen zum größten Teil in England befindlichen Vermögen für ihre Verbindlichkeiten haftet, die Lage des Versicherten hat sich also erheblich verschlechtert, wozu noch kommt, daß nach den gesetzlichen Vorschriften dem Gläubiger nicht ohne seine Einwilligung ein anderer Schuldner an die Stelle seines früheren gesetzt werden darf. Gegen diesen Standpunkt sind von juristischen Schriftstellern Bedenken dahin erhoben worden, daß durch eine Vermögensverschlechterung noch nicht der Rücktritt vom Vertrage gerechtfertigt werde. Eine Entscheidung des Reichsgerichts ist nicht bekannt geworden, mehrere Oberlandesgerichte haben jedoch den Rücktritt zugelassen. In einem Falle betrug das Vermögen der englischen Feuerversicherungsgesellschaft 135 Millionen Mark, die von ihr für Deutschland geleistete Sicherheit 1700000 Mark. Das Oberlandesgericht Kiel führt aus, der Versicherte könne sich jetzt nur an einen bescheidenen Bruchteil des Gesellschaftsvermögens halten, der übrigens durch ein einziges großes Feuer vollständig aufgezehrt werden könne; dadurch sei die ganze Grundlage des Vertragsverhältnisses derart erschüttert und verändert, daß dem Versicherungsnehmer nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht wohl zugemutet

werden könne, mit diesem Torso des ursprünglichen Versicherers das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Das Oberlandesgericht Darmstadt hat aber einen Versicherungsvertrag für rechtsbeständig erklärt, weil die Zahlung der Prämien und der Versicherungssumme weder gegen das deutsche noch gegen das englische Zahlungsverbot verstoße und eine Gefährdung der Sicherheit nicht eingetreten sei, da die Gesellschaft in Deutschland ein Vermögen von über 3 Millionen Mark besitze, 2 und $\frac{1}{4}$ Millionen Mark Sicherheit geleistet habe und eine deutsche Gesellschaft mit einem Vermögen von 54 Millionen den deutschen Versicherungsbestand in Rückendeckung genommen und außerdem den einzelnen Versicherten gegenüber die selbstschuldnersche Bürgschaft übernommen habe.

Bereinzelt steht eine vom Landgericht Braunschweig vertretene Ansicht da, die von einem juristischen Schriftsteller als etwas kühn und mindestens nicht unanfechtbar bezeichnet ist. Die Gesellschaft hatte auf Zahlung von Prämien geklagt und war damit abgewiesen, was ungefähr folgendermaßen begründet ist: „Die deutsche Zweigniederlassung ist begründet, damit die englische Gesellschaft aus deutschen Einnahmen wirtschaftliche Vorteile zieht. Fließen der Zweigniederlassung auch nach dem Kriegsausbruch deutsche Gelder zu, so werden für die englische Gesellschaft die Vorteile größer oder die ihr aus dem Kriegsausbruch bezüglich des deutschen Geschäfts entstandenen Nachteile geringer. Durch den Krieg ist das deutsche Vaterlandsgefühl stark geweckt, und es gilt ganz allgemein, wie tagtäglich in der Tagespresse und in zahllosen Veröffentlichungen als Niederschlag der öffentlichen Meinung zu lesen ist, als nicht dem heutigen deutschen Volksempfinden entsprechend, einer englischen Gesellschaft mit deutschem Gelde irgendwelche Vorteile zu verschaffen. Das entspricht der zeitigen deutschen Verkehrsauffassung. Nun ist es zwar richtig daß der einzelne für Maßnahmen des Staates nicht verantwortlich zu machen ist. Der einzelne ist und bleibt aber doch Mitglied seines Volkes und muß es sich gefallen lassen, von einem Vorwurf mitgetroffen zu werden, der mit Grund seinem Volke gemacht wird, und hier wird mit Fug und Recht gegen das englische Volk der Vorwurf erhoben, durch völkerrechtswidrige wirtschaftliche und kriegerische Maßnahmen das Leben des deutschen Volkes vernichtend treffen zu wollen. Daher ist keinem deutschen Versicherten nach der jetzt herrschenden Verkehrsanschauung mit Rücksicht auf die Vertragstreue zuzumuten, den Versicherungsvertrag mit der Gesellschaft seit Kriegsausbruch fortzusetzen, eben weil sie eine englische Versicherungsgesellschaft ist.“ Es ist fraglich, ob das Gericht gegen eine französische oder russische Gesellschaft ebenso entschieden hätte.

Den Gipfelpunkt der Unparteilichkeit stellt ein Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts dar. Nach § 259 der Zivilprozessordnung kann auf künftige Leistung geklagt werden, wenn den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde. Auf Grund dieser Vorschrift klagte ein deutscher Versicherter gegen seine englische Gesellschaft auf künftige Zahlung der Versicherungssumme, das Gericht hielt

jedoch die Vorschrift nicht für anwendbar. Zwar war das Gericht der Ansicht, daß das englische Zahlungsverbot bei uns keine Wirksamkeit hat und die Gesellschaft nicht auf Grund dieses Verbots die Zahlung verweigern darf. Die Vorschrift ist jedoch nicht anwendbar, da man nicht sagen kann, die Gesellschaft entziehe sich der Zahlungspflicht, denn ihr droht schwere Strafe, wenn sie nach Deutschland zahlt, sie hat es also nicht verschuldet, wenn sie die Zahlung unterläßt; der allgemeine Hinweis, daß die Engländer sich nach dem Kriegsbeginn „ihres Rechtsgefühls entäußert hätten“, reicht zur Beurteilung nicht aus. Die Klage ist jedoch gemäß § 257 für begründet erachtet, weil die Versicherungssumme bereits vertragsmäßig am 3. März 1916 zu zahlen war und noch die letzte Prämie ausstand. Den Betrag der letzten Prämie durfte die Gesellschaft trotz unseres Zahlungsverbots gegen England abziehen, weil die Pflicht des Versicherten zur Zahlung der Prämie nicht aufgehoben war und es zur Zeit der Urteilsfällung (Anfang November 1915) noch dahinstand, ob das Zahlungsverbot noch am 1. März 1916 in Kraft sein werde.

In andern Entscheidungen werden Fälle behandelt, wo Firmen sich dagegen wehrten, daß öffentlich behauptet war, sie hingen mit dem feindlichen Auslande in irgendeiner Weise zusammen. So hatte im August 1914 ein Vertreter einer deutschen Versicherungsgesellschaft an eine große Anzahl von Kaufleuten seines Wohnsitzes ein Rundschreiben versendet, in welchem er die Empfänger aufforderte, ihre mit englischen Feuerverversicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge sofort durch neue zu ersetzen und sich dazu seiner Gesellschaft zu bedienen; unter Hinweis auf die gegen den deutschen Handel und gegen alles Deutsche sich richtende Berrufserklärung der englischen Regierung dürfte nunmehr ein jeder von der Wertlosigkeit der mit englischen Gesellschaften geschlossenen Versicherungsverträge überzeugt sein. Gegen ihn erhoben einige Agenten englischer Feuerverversicherungsgesellschaften Klage auf Unterlassung solcher Behauptungen, denn für die zu zahlenden Versicherungssummen ständen sowohl die in Deutschland einlaufenden Prämien als auch die von den Gesellschaften beim Kaiserlichen Aufsichtsamt hinterlegten Sicherheiten zur Verfügung, auch würden im Notfalle die englischen Gesellschaften von ihrer Regierung die Erlaubnis erhalten, die erforderlichen Summe nach Deutschland zu überweisen; im September 1914 hätten übrigens deutsche Gesellschaften die Bürgschaft für die Verpflichtungen der englischen Versicherer übernommen, und die englischen Versicherungsscheine würden von der Reichsbank als genügende Sicherheiten angenommen. Die Klage ist in allen Rechtszügen abgewiesen. Allerdings werden die deutschen Vertreter der englischen Gesellschaften ihr Bestes tun, und das Kaiserliche Aufsichtsamt wird sie in ihrem Bestreben unterstützen. Dies wird jedoch versagen, wenn große, die Sicherheit voll beanspruchende Schäden vorkommen; bei ungünstiger Gestaltung der Dinge wird die glatte Erfüllung des Versicherungsanspruchs völlig in Frage gestellt. Im geschäftlichen Sinne ist eine derartige Versicherung mit Recht als wertlos zu be-

zeichnen. Die Gründe sind also dieselben wie bei der Frage des Rechts zum Rücktritt von einem mit einer englischen Versicherungsgesellschaft geschlossenen Vertrage.

Eine andere Entscheidung betrifft einen Streit der Maggi-Gesellschaft m. b. H. mit den Altonaer Margarine-Werken Mohr u. Co. G. m. H. Im Oktober 1914 versandte Mohr ein Rundschreiben, in welchem er nach Hervorhebung der Vorzüge seines Erzeugnisses Ohsena sagte, in Suppenwürfeln und Suppenextrakt sei eine ausländische Firma, die Maggi-Gesellschaft, eine Hauptkonkurrenz, weil sie es seit Jahren verstanden habe, durch eine große geschickte Reklame ihre Artikel einzuführen; sie habe für ihr deutsches Geschäft allerdings eine Zweigniederlassung in Singen in Baden, indessen sei sie eine rein ausländische Gesellschaft, ihren Sitz habe sie zum Teil in der Schweiz und zum Teil in Paris, wo sie mehrere tausend Verkaufsstellen besitze; Mohr halte es für patriotischer, wenn statt dieser ausländischen Suppen und Extrakte deutsche Erzeugnisse verwendet würden, es bleibe dann der bei dem Geschäft erzielte Nutzen in Deutschland und es würden zahlreiche Deutsche als Angestellte dabei beschäftigt. Die Maggi-Gesellschaft bezeichnete diese Behauptungen als unrichtig, worauf Mohr ein weiteres Rundschreiben versandte, in welchem es hieß, man betrachte es im Hinblick auf die Maßnahmen Englands und Frankreichs allgemein in Deutschland als selbstverständlich, daß die aus England und Frankreich stammenden Waren möglichst nicht mehr gekauft würden; zu diesen ausländischen Artikeln gehörten der von einer englischen Gesellschaft hergestellte Fleischextrakt Liebigs und die Erzeugnisse der Maggi-Gesellschaft, die eine französisch-schweizerische Gesellschaft sei. Darauf erwirkte Maggi beim Landgericht Altona eine einstweilige Verfügung, durch die Mohr die weitere Verbreitung seiner Behauptung untersagt wurde. Seine dagegen eingelegte Berufung ist vom Oberlandesgericht Kiel zurückgewiesen. In dem gerichtlichen Verfahren sind über die Verhältnisse der Maggi-Gesellschaft genaue Feststellungen getroffen. Das Stammhaus mit der Firma „Allgemeine Maggi-Gesellschaft“ befindet sich in Rempttal bei Zürich; in Deutschland, Frankreich und anderen Ländern sind Tochtergesellschaften gegründet; ursprünglich waren in Singen und Berlin Zweigniederlassungen, sie sind aber 1897 aufgelöst, an ihre Stelle ist eine selbständige und unabhängige G. m. b. H. getreten mit dem Sitz in Singen und einer Zweigniederlassung in Berlin. Ein weiterer wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Stammhaus besteht insofern, als letzteres mit 3 800 000 Mark an der G. m. b. H. beteiligt ist. Von dem französischen Unternehmen befindet sich der überwiegende Teil des Aktienkapitals im Besitze des Stammhauses, von den Aktien des Stammhauses sind etwas über 7 Prozent in Frankreich untergebracht. Hiernach ließe sich die Bezeichnung der G. m. b. H. als eines deutsch-schweizerischen Unternehmens rechtfertigen, die kleine Beteiligung französischen Kapitals an einem schweizer Unternehmen, das an der G. m. b. H. beteiligt ist, läßt es jedoch als durchaus unangebracht erscheinen, den fran-

zöfischen Einschlag so, wie Mohr es tut, hervorzuheben und die falsche Vorstellung zu erwecken, als habe man es mit einem in erster Linie französischen Unternehmen zu tun. Dazu kommt noch, daß Mohr die G. m. b. H. als „rein“ ausländische Gesellschaft bezeichnet und daß in Paris nicht einige tausend, sondern nur einige hundert Läden sind, in denen übrigens nur Milch und Milcherzeugnisse verkauft werden. Die von der G. m. b. H. in den Handel gebrachten Waren werden aus deutschen Rohstoffen in Deutschland von deutschen Arbeitern hergestellt und von Berlin aus durch deutsche kaufmännische Angestellte vertrieben. Die Behauptung Mohrs, daß der Erlös in das Ausland abwandere, ist also unrichtig. Dazu kommt noch die geschickte, aber unter den obwaltenden Umständen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen besonders verletzende Ausnutzung des vaterländischen Empfindens, um die Waren der G. m. b. H. vom Markte zu verdrängen und die eigene Kundenschaft dadurch zu vergrößern.

Aus dem Gebiete des Familienrechts ist nur eine einzige Entscheidung bekannt geworden, sie betrifft die Entlassung eines englischen Vormundes. Das Kammergericht führt folgendes aus: Das Amt des Vormundes ist nach dem Geiste des Gesetzes eine auf einer obrigkeitlichen Anordnung beruhende besondere Vertrauensstellung, die grundsätzlich mit Selbständigkeit ausgestattet und nur einer Beaufsichtigung durch das Vormundschaftsgericht unterworfen ist. Daß ein Angehöriger eines mit dem Deutschen Reiche im Kriegszustande befindlichen ausländischen Staates die Aufgaben einer solchen Stellung einem deutschen Mündel gegenüber erfüllen und das in ihn zu setzende Vertrauen rechtfertigen werde, muß ganz allgemein bezweifelt werden. Indem davon auszugehen ist, daß auch er als Ausländer national empfindet, erscheint die Annahme begründet, daß seine nationale Gesinnung und die nationalen Interessen des deutschen Mündels in einem solchen erheblichen Gegensatz stehen, daß eine gedeihliche, die Interessen des Mündels voll wahrnde Führung der Vormundschaft durch ihn nicht zu erwarten ist, ganz abgesehen davon, daß einem minderjährigen Mündel gegenüber die Pflege deutscher Gesinnung zu den wesentlichsten Aufgaben des Vormundes gehört.

Diesen Entscheidungen deutscher Gerichte sollen nun die englische und die französische Gesetzgebung und Rechtsprechung gegenübergestellt werden. Vorweg sei hier auf die Art der Berichterstattung hingewiesen; die deutschen Entscheidungen sind von mir ausnahmslos juristischen Zeitschriften entnommen, so daß an der Richtigkeit der Wiedergabe ein Zweifel nicht möglich ist, während ich betreffs der feindlichen hauptsächlich auf die Tagespresse, und zwar auf die feindliche angewiesen war. Dadurch wird zwar den Berichten ein Teil ihrer Zuverlässigkeit genommen, eine Vergleichung ist aber trotzdem noch möglich.

Was zunächst die Verträge betrifft, so haben die deutschen Gerichte nicht den Umstand allein, daß die andere Vertragspartei feindlicher Ausländer ist, maßgebend sein lassen, sondern sie haben stets sorgfältig geprüft, ob die Aus-

ländereigenschaft nach deutschen Gesetzen auf den Bestand und die Erfüllung von Verträgen einen erheblichen Einfluß ausübt. Dagegen hat Frankreich nach dem Vorgange Englands durch einen Erlass alle Verträge mit Deutschen, Österreichern, Ungarn und mit allen Personen, die in diesen Ländern wohnen, gleichviel welchem Staate sie angehören, ferner mit allen Deutschen, Österreichern und Ungarn, die in anderen Ländern, z. B. den Vereinigten Staaten von Amerika wohnen, für nichtig erklärt. Diese Vorschrift geht viel weiter als das auch von Deutschland nach dem Vorgange Englands und Frankreichs erlassene Zahlungsverbot. Insbesondere sind Versicherungsverträge erloschen, Handelsgesellschaften aufgelöst. In England hat der feindliche Fremdling die Klagefähigkeit verloren, während gegen ihn vor englischen Gerichten geklagt werden kann. So lange der Krieg dauert, können überhaupt keine Forderungen entstehen. Oben ist eine Entscheidung eines deutschen Gerichts mitgeteilt über einen Fall, wo die Vertreter englischer Versicherungsgesellschaften gegen eine deutsche Gesellschaft wegen eines Rundschreibens die Unterlassungsklage erhoben hatten mit der Behauptung, das Rundschreiben verstoße gegen die guten Sitten und sei ein unlauterer Wettbewerb.

Die Zerstörungen deutschen Eigentums, die Plünderungen (seit dem dritten November 1914 brachten französische Zeitungen ständige Berichte darüber unter der Überschrift *La chasse aux maisons allemandes*) und die Mißhandlungen Deutscher, für die eine Genugtuung bisher nicht gewährt ist, seien hier nur nebenbei erwähnt, etwas ausführlicher soll auf die Strafrechtspflege eingegangen werden. Von einer Berliner Strafkammer wurde ein Russe von der Anklage der Majestätsbeleidigung freigesprochen, weil er sich nicht bewußt gewesen sei, eine Beleidigung begangen zu haben. In England sind mehrmals Deutsche wegen geringfügiger Vergehen hart bestraft worden, z. B. einer, der die Einschreibung als Deutscher versäumt, ein anderer, der bestritten hatte, noch kriegsdienstpflichtig zu sein, ein dritter, weil er für den Besitz seines photographischen Apparats keine Erlaubnis eingeholt hatte. Das überaus harte Urteil eines französischen Gerichts gegen deutsche Ärzte, die Wein für Vermundete „erbeutet“ hatten, erregte selbst in Frankreich Unwillen. Deutsche Offiziere, die beim Rückzug von der Marne wochenlang vergebens versucht hatten, zum deutschen Heere zurückzugelangen, sind vom Kriegsgericht Chalons wegen Plünderung und Zerstörung von Hindernissen zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt worden. Über die unwürdige und schmachvolle Behandlung deutscher Kriegsgefangener ist öfters berichtet worden, die gefangene Besatzung deutscher Unterseeboote sollte überhaupt nicht als Kriegsgefangene angesehen, vielmehr sollten die Leute wie gemeine Mörder behandelt werden. Das tollste an Rechtssprechung ist jedoch der Spruch eines englischen Leichenschaugerichts über die Opfer eines Zeppelinangriffs: durch ihn sind nämlich unser Kaiser und unser Kronprinz als mitschuldig an vorsätzlichem Morde erklärt worden.

Zur Kennzeichnung des Geistes der französischen Rechtssprechung sei hier

der Inhalt eines Leitartikels wiedergegeben, der in der Nummer vom 17. November 1914 der sehr verbreiteten Zeitung „Le Journal“ stand. Es heißt dort: unter Franzosen müßten jetzt alle Rechtsstreitigkeiten ruhen, desto günstiger sei aber der Augenblick, um den unlauteren Wettbewerbern, den verborgenen Feinden auf den Leib zu rücken. Denn die französischen Richter, die nicht unter den Waffen dienen könnten, lechzten danach, unter der Toga zu dienen und durch unbarmherzige Urteilsprüche die französische wirtschaftliche Macht zu verteidigen. Jetzt könnten sie nicht zaudern. In einer schlaffen Zeit würden sie Ausflüchte suchen. In dieser Stunde werden sie Feuer geben wie tapfere Soldaten. Wenn die Gesetzestexte nicht zulangten, wird sie der Gesetzgeber sofort herstellen. Der Augenblick ist zu günstig, um noch viele andere Probleme aufzustellen, mit der Gewißheit oder doch größeren Aussicht, sie gelöst zu sehen dans le bon sens: dans le sens français. Die öffentliche Meinung würde es nie und nimmer dulden, daß sie gelöst würden dans l'autre sens“.

